

Hygienekonzept der Sportschule und Bildungsstätte des Isb h Frankfurt am Main

(Stand: 26. November 2021)



<u>INHALT</u>	<u>SEITE</u>
1. <u>Allgemeine Hygiene-Hinweise</u>	2
2. <u>Zugangsvoraussetzungen</u>	4
3. <u>Hygiene-Standards</u>	5
3.1 Infektionsschutz im Bereich der Rezeption/Eingangsbereich	
3.2 Infektionsschutz im Haus / Wege-Leitsystem	
3.3 Infektionsschutz im Sanitärbereich	
3.4 Infektionsschutz in Seminarräumen	
3.5 Infektionsschutz in Speiseräumen	
3.6 Infektionsschutz in Gästezimmern	
3.7 Infektionsschutz im Sportbetrieb	
4. <u>Verschiedenes</u>	10
Verweise auf weitere Hygiene-Info-Quellen	

1. ALLGEMEINE HYGIENE-HINWEISE

Vorbemerkung:

In der Regel sollten alle Gemeinschaftseinrichtungen, so auch die Sportschule und Bildungsstätte Frankfurt am Main, als Multiplikatorenstätte für theorie- und praxisbezogene Maßnahmen im Sport, Sorge dafür tragen, dass deren Gäste vor Infektionskrankheiten geschützt werden. Mit Bezug auf § 36 Abs. 1 gemäß § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) müssen somit Sportschulen über ein Hygienekonzept verfügen, welches die wichtigsten Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten beinhaltet.

Das nachfolgende Hygienekonzept dient somit in erster Linie zur Prävention übertragbarer Erkrankungen und beinhaltet u. a. die Empfehlungen des DEHOGA Bundesverbandes für betriebliche Vorsorgemaßnahmen in Zeiten der Corona-Pandemie.

Das Hygienekonzept bedarf einer fortlaufenden Ergänzung durch die jeweils geltenden aktuellen Vorgaben des Bundes, der Länder und/oder der Kommunen.

Wichtig!

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt eine Virus-Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Wichtigste Voraussetzungen sind:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) soll der Kontakt zu Angehörigen anderer Hausstände bis zur Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Benutzung von Tagungsräumen und Sportstätten) durch:
 - (1) Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger ist die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.
(siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
 - (2) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
(siehe <https://www.aktion-sauberehaende.de/>)

- (3) Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Aufzugdisplays möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- (4) Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- (5) Die Gefahr der Virus-Übertragung kann durch das Tragen von Gesichtsmasken erheblich reduziert werden. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Grundsätzlich ist ein Schutzabstand zu anderen Personen von mind. 1,5 m einzuhalten.

Grundsätzlich ist bei sämtlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen. Außerhalb der Büroräume (z.B. Flure, Toiletten, Eingangsbereich, Aufenthaltsräume) ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2, KN95 oder N95 Maske zu tragen. Ausnahmen sind im Sportbetrieb, im Sportrestaurant sowie im Bistro (am Platz) möglich.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gibt es ausschließlich für Personen, Hausgäste, Referenten, Veranstaltungsteilnehmer etc., wenn diese eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können UND wenn:

- diese Bescheinigung die konkrete Diagnose bzw. eine Begründung für die Befreiung enthält (so auch unterschiedliche Gerichtsurteile) UND
- die Person geimpft oder genesen ist und dies nachweist (Test NICHT ausreichend) UND
- die Person ein sogenanntes „Face Shield“ an Stelle der Maske trägt.

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher. Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

2. Zugangsvoraussetzungen

Für die Sportschule Frankfurt gilt die 2G-Regelung. Somit erhalten grundsätzlich nur Personen Zutritt, die über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 oder 2 CoSchuV (geimpft oder genesen) CoSchuV verfügen.

Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, benötigen keinen Negativnachweis. Bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, genügt ein Nachweis mithilfe eines Antigen-Tests, der nicht älter als 24 Stunden ist. Ungeimpfte und nicht genesene Beschäftigte im Sport – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – erhalten für den Sportbetrieb Zugang zur Sportschule, wenn sie (bei mehrtägigen Veranstaltungen täglich) einen Negativnachweis (Antigen-Test oder PCR-Test) vorlegen. Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer und ähnliche Personen.

Die entsprechende Kontrolle der Negativnachweise obliegt den Gruppenleiter*innen / Betreuer*innen / Lehrer*innen und muss bei der Anreise schriftlich bestätigt werden. Bei einer amtlichen Kontrolle müssen die Nachweise vorgelegt werden können. Sinnvollerweise erfolgt die Kontrolle der Negativnachweise direkt vor der Abreise am Herkunftsort. Für Genesene und Geimpfte gibt es keine Testpflicht.

Das Testheft der hessischen Schüler*innen unter 18 Jahren in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und kann im gesamten Land Hessen, z. B. beim Besuch eines Kinos oder eines Restaurants, als negativer Testnachweis genutzt werden. Wer das Heft regelmäßig und aktuell führt, gilt als negativ getestet. Dies wird auch in dieser Form in der Sportschule akzeptiert. Bei Schüler*innen aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerschein, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.

Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Die laufende Ferienwoche ist dabei wie eine Unterbrechung im zuvor genannten Sinne zu bewerten.

3. HYGIENE-STANDARDS

3.1 INFEKTIONSSCHUTZ IM BEREICH DER REZEPTION/EINGANGSBEREICH

- An der Eingangstür der Sportschule sind Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen angebracht.
- Nebeneingänge für den Gästeverkehr bleiben verschlossen.
- Unter Berücksichtigung des nötigen Hygieneabstands ist der Counter durch Personenleitsysteme (z. B. Gurtpfosten) gekennzeichnet. Zusätzlich sind Markierungstreifen auf dem Boden, die den Mindestabstand zwischen den Personen gewährleisten.
- Der Counter ist mit einem Spuckschutz (inkl. Durchreicheöffnung) ausgestattet.
- Die Schlüssel für Zimmer, Tagungsräume und Sportstätten werden nach jeder Benutzung gereinigt.
- Der Counter wird mehrmals täglich gereinigt.
- Die Aufzugsdisplays werden mehrmals täglich gereinigt.
- Für unsere Gäste stellen wir ausreichend Desinfektionsmittel bereit. Auch Mund- und Nasenschutz steht bei Bedarf zur Verfügung.
- Die Sportschule Frankfurt stellt den jeweiligen Lehrgangsführer*innen ein Hygieneset zur Verfügung.

3.2 INFEKTIONSSCHUTZ IM HAUS / WEGE-LEITSYSTEM

In hochfrequentierten Bereichen, wie Foyer, Flur zum Speiseraum, Eingangsbereich Sporthalle etc. ist darauf zu achten, dass die o. g. Hygienevorschriften (z. B. Abstandregelungen) eingehalten werden.

Dazu werden Wegeleitsysteme (Bodenmarkierungen, Gurtpfosten etc.) angebracht und positioniert. Zusätzlich werden in hochfrequentierten Bereichen Desinfektionsspender aufgestellt.

Eine ordnungsgemäße und qualifizierte Kontrolle durch das eigene Personal wird gewährleistet.

Die Benutzung von Aufzügen ist grundsätzlich zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Aufzug nur von einer Person zu benutzen.

3.3 INFEKTIONSSCHUTZ IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, diese werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden mehrmals täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

3.4 INFEKTIONSSCHUTZ IN SEMINARRÄUMEN

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion ist jede/r zu einem pandemiegerechten Verhalten angehalten. Das bedeutet, dass in den Seminarräumen die maximale Belegung angepasst werden muss. Entsprechend kann die Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte oder das Treffen anderer geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

In Seminarräumen besteht grundsätzlich eine Mund-Nasen-Schutz Pflicht. Es ist eine medizinische, eine FFP2, KN95 oder N95 Maske zu tragen. Für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP2, KN95 oder N95 Maske nicht.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Sportschule geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für die Nutzung nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Für jede Veranstaltung in Räumlichkeiten der Sportschule ist eine verantwortliche Person (z.B. Referent*in oder Lehrgangsleiter*in) zu benennen, die auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Veranstaltungsraum zu achten hat (siehe *Infoblatt und Hygienehinweise für verantwortliche Personen bei Veranstaltungen in der Sportschule und Bildungsstätte des Isb h*). Eine Einverständniserklärung ist von der für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu unterschreiben und vor der Veranstaltung bei der Rezeption abzugeben.

Reinigung

Unter Berücksichtigung der bereits geltenden Hygienevorschriften (der Sportschule Frankfurt), sind folgende Hygienehinweise ergänzend zu beachten:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Sportschule Frankfurt steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Sportschulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden.

Folgende Areale/Gegenstände innerhalb der Sportschule Frankfurt sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken, Griffe und elektronische Displays
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Medien (Fernbedienungen, Griffe der Flipcharts, Pinnwände, Pointer, Medienkästchen etc.)
- Displays (z. B. bei Aufzugsbedienungen)
- sowie alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen
- Die genutzten Tagungsräume werden mind. 1x täglich gereinigt (inkl. Medien – z. B. Fernbedienungen)
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Tagungsräume werden Lüftungsmaßnahmen (z. B. Stoßlüften) vorgenommen. Entsprechend wird die Innenraumluft ausgetauscht.

3.5 INFektionSSCHUTZ IN SPEISERÄUMEN

Auch im Gastronomie-Bereich muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Unter Berücksichtigung der neuen Hygienevorschriften müssen die Einnahmezeiten der Verpflegungsleistungen (Frühstück, Mittagessen & Abendessen) neu strukturiert werden. Somit mindert man die Möglichkeit einer zu hohen Anzahl an Personen/Gästen zur gleichen Zeit im Speisesaal.

Gemäß § 22 CoSchuV dürfen Gaststätten und andere Gewerbe Speisen und Getränke zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

- nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 oder 2 CoSchuV (geimpft, genesen) anwesend sind und ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 CoSchuV vorliegt und umgesetzt wird.
- Zugangskontrollen durchgeführt.
- geeignete Schutzmaßnahmen beim Vor-Ort-Verzehr, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.
- Küchenpersonal, Kellnerinnen und Kellner sowie Servicekräfte eine medizinische Mund- Nasenbedeckung oder FFP2, KN95 oder N95 Maske tragen
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Geeignete Hygienemaßnahmen der Sportschule:

- Die Speiseausgabe in der Gastronomie ist mit einem Spuckschutz ausgestattet.
- Nach den jeweiligen Nutzungsintervallen der Gastronomie (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) werden Lüftungsmaßnahmen (z. B. Stoßlüften) vorgenommen. Entsprechend wird die Innenraumluft ausgetauscht.
- Regelmäßige Reinigung der Stühle und Tische werden vorgenommen.
- Das Außengelände steht zusätzlich als Erweiterung des Speiseraums zur Verfügung.

- Gäste müssen beim Eintreten eine FFP2, KN95 oder N95 Maske tragen – auch wenn sie sich im Gastraum bewegen, etwa auf die Toilette müssen. Am Tisch dürfen sie diesen abnehmen.
- Alle notwendigen Hygienemaßnahmen werden umgesetzt.
- Der Kassenbereich ist mit Spuckschutzscheiben inkl. Durchreiche ausgestattet.

3.6 INFEKTIONSSCHUTZ IM GÄSTEZIMMER

Maßnahmen der Infektionsvorsorge auf den Gästezimmern sind wie folgt einzuhalten:

- Türklinken, Lichtschalter und Handläufe an Treppen werden regelmäßig gereinigt.
- Lüften der Zimmer, insbesondere nach Gästewechsel und nach der Reinigung.
- Reinigungslappen und -tücher nach jedem Zimmer gründlich waschen oder austauschen.
- Reinigungskonzept (farbcodierte Lappen und Tücher) werden eingeführt.
- Unsere Wäscherei (extern) garantiert eine hygienische Reinigung der Wäsche.

3.7 INFEKTIONSSCHUTZ IM SAUNABEREICH

Die Sauna darf für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn

- Besuche nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden.
- Maximal eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von zehn Quadratmetern eingelassen wird (max. 6 Personen).

3.8 INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTBETRIEB

Es gelten die sport- bzw. sportstättenbezogenen Festlegungen der CoSchuV des Landes Hessen in der jeweils gültigen Version (<https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen>).

Informationen hierzu finden sich auch auf der Corona-Informationseite des lsb h (www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/).

Maßnahmen der Sportschule:

- In den Eingangsbereichen sind Hinweisschilder zu Hygienemaßnahmen angebracht.
- In den Vorräumen der Sporthallen ist ein Desinfektionsspender installiert.
- Türklinken, Lichtschalter und Handläufe an Treppen werden regelmäßig gereinigt.
- Umkleide- und Duschbereiche werden gründlich und in stark frequentierten Zeiten mehrmals täglich gereinigt.
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, müssen von den Nutzern durchgeführt werden. Hierzu stellt die Sportschule Frankfurt ein Hygieneset zur Verfügung.

- In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt; diese werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorhanden.

Für die Sportschule bedeutet dies:

Sportstätte	Belegung	Personen			
		Schwimmer	Trainer		Duschen
<u>Schwimmbad</u>					
<u>mit Umkleidennutzung</u>	4x50m	20	2		4 Da / 4 Hr
	2x50m	10	1		
	1x50m	5	1		Umkleiden
	4x25m	10	1		8 Da. / 8 Hr.
Synchron	4x25m	12	1		
<u>Lehrbecken</u>		8 Kinder	1		
		5	-		

4. VERSCHIEDENES

Verweis auf weitere Hygiene-Info-Quellen:

- *Robert Koch Institut (https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)*
- *DEHOGA Bundesverband (<https://www.dehoga-corona.de/>)*
- *Bundesregierung
(<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>)*
- *Wikipedia zum Thema Corona
(<https://lexcorona.de/doku.php>)*
- *Landessportbund Hessen e.V.:
(<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>)*